

Gemeinde Niederfrohna
Landkreis Zwickau

**Erste Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde
Niederfrohna**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederfrohna in seiner Sitzung am 21. Januar 2016 folgende Satzung beschlossen.

**Art. 1
Änderung**

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Niederfrohna vom 20. November 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Neben der aktiven Abteilung der Feuerwehr bestehen eine Kinderfeuerwehr, eine Jugendfeuerwehr, eine Alters- und Ehrenabteilung und eine passive Abteilung.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

**„§ 5a
Kinderfeuerwehr**

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Niederfrohna trägt den Namen „Kinderfeuerwehr Niederfrohna“. Ein Beiname z.B. „Löschkäfer“ kann hinzugefügt werden.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern. Sie gestaltet ihre Tätigkeit als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer gesonderten Ordnung.
- (3) Die Kinderfeuerwehr dient dem Zweck der frühen Nachwuchsgewinnung und dem spielerischen Heranführen von Kindern an den Brandschutz.
- (4) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss zwingend die schriftliche Zustimmung der/des erziehungsberechtigten beigefügt sein.

- (5) Mitglied der Kinderfeuerwehr Niederfrohna können ausschließlich Kinder aus der Gemeinde Niederfrohna werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss im Einzelfall.
- (6) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
 - das 10. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus der Kinderfeuerwehr austritt,
 - aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 4 zurücknehmen.
- (7) Der Leiter / Die Leiterin der Kinderfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Weiterhin ist der Leiter/die Leiterin Mitglied der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Niederfrohna. Er/sie vertritt die Kinderfeuerwehr nach außen.
- (8) Der Leiter /Die Leiterin der Kinderfeuerwehr und deren Stellvertreter werden vom Gemeindefeuerwehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.
- (9) Der Leiter / Die Leiterin der Kinderfeuerwehr übt sein Amt in vollem Umfang freiwillig aus. Ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung im Sinne der Feuerwehrentschädigungssatzung besteht nicht.“

3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

**„§ 8a
Passive Abteilung**

- (1) Einwohner der Gemeinde Niederfrohna, die die Arbeit der Feuerwehr unterstützen wollen, sich aber nicht in der Lage sehen, am Dienst der aktiven Abteilung teilzunehmen, können der Feuerwehr als passive Mitglieder beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss. Die Mitgliedschaft endet
1. mit dem Tod des Mitgliedes
 2. durch Austritt
 3. durch Ausschluss.
- Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen
- (2) Passive Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bei Dienstjubiläen nach der Feuerwehrentschädigungssatzung.“

Art. 2
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederfrohna, den 1. Februar 2016

Kertzsch
Bürgermeister